

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 34/2020

20. August 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung der Kinos im Freistaat Sachsen (RL Kino-Förderung Sachsen) vom 6. August 2020 955

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich der AS Radeburg“ vom 13. Juli 2020 957

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten Gz.: C45-8480/17/1 vom 16. Juli 2020 959

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Herstellung von Peressigsäure, zum Mischen und Abfüllen biozider Stoffe sowie zur Lagerung von organischen und anorganischen Chemikalien der Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG am Standort Eilenburg Gz.: 44-8431/2248/8 vom 22. Juli 2020 961

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch; Bauabschnitt 3.2“ VNK 4845 034 Stat. 0,540 – NNK 4845 050 Stat. 2,100 vom 5. August 2020 963

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Hochwasserschutz für Freiberg am Münzbach – Hochwasserrückhaltebecken Biberteich, OT Zug Gz.: C46-0522/1150 vom 30. Juli 2020 965

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen ersten Teilgenehmigung für die Errichtung eines flexiblen Heizkraftwerks HKW Leipzig Süd der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH am Standort Bornaische Straße 120, 04279 Leipzig Gz.: 44-8431/2037/18 vom 11. August 2020 966

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über den jährlich pauschal pro Einwohner zu erstattenden Kostenbetrag der regelmäßigen Datenänderungsübermittlungen nach § 9 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 1. Januar 2024 vom 5. August 2020 968

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung Zweckvereinbarung über die Errichtung und Betreibung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Trebsen vom 26. Mai 2020/3. Juni 2020 vom 31. Juli 2020 969

Zweckvereinbarung über die Errichtung und Betreibung einer gemeinsamen Schiedsstelle 969

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinde Kriebstein und der Gemeinde Rossau über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Grünlichtenberg für Schüler aus den Ortsteilen Moosheim und Greifendorf der Gemeinde Rossau sowie für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 des Ortsteils Oberrossau der Gemeinde Rossau vom 31. Juli 2020 971

Zweckvereinbarung der Gemeinde Kriebstein und der Gemeinde Rossau über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Grünlichtenberg für Schüler aus den Ortsteilen Moosheim und Greifendorf der Gemeinde Rossau sowie für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 des Ortsteils Oberrossau der Gemeinde Rossau	971	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle von der Stadt Belgern-Schildau auf die Große Kreisstadt Torgau vom 21. Juli 2020	973
		Zweckvereinbarung.....	973

Sächsische Staatskanzlei

Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Förderung der Kinos im Freistaat Sachsen (RL Kino-Förderung Sachsen)

Vom 6. August 2020

I.

Zweck und Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für investive Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen in kleine Kinos, die weder nach den Fördergrundsätzen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“) in der Fassung vom 18. Mai 2020 noch nach den Fördergrundsätzen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für pandemiebedingte Investitionen zur strukturellen und nachhaltigen Förderung der Kinos („Zukunftsprogramm Kino II“) gefördert werden können.
2. Die Förderung dient dem Ziel, den Kulturort Kino im Freistaat Sachsen insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten angesichts der Corona-Pandemie zu erhalten und zu stärken und damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche und dazu zu leisten, gleichwertige Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen zu erreichen.
3. Zweck der Förderung ist die Finanzierung von investiven Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen, die zur angemessenen Reduzierung der Ansteckungsgefahr (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen des Kinos erforderlich sind und die von kleinen Kinos durchgeführt werden, die weder durch das Zukunftsprogramm Kino noch durch das Zukunftsprogramm Kino II gefördert werden können.
4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Antrags- und Bewilli-

gungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der nachfolgenden Grundsätze und der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Die Gewährung einer Zuwendung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung von Folgemaßnahmen oder die Förderung der Weiterführung der geförderten Maßnahme.

II.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind investive Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen in Kinos in Sachsen, die zur angemessenen Reduzierung der Ansteckungsgefahr (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen des Kinos erforderlich sind, insbesondere entsprechend der Nummer 3 1. Anstrich der Fördergrundsätze des Zukunftsprogramms Kino.

III.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können Kinobetreiber sein, die ortsfeste Kinos mit einem Sitz im Freistaat betreiben und die unabhängig von ihrer Rechtsform ein Kino mit bis zu drei Leinwänden und mehr als 100 Vorführungen in 2019 und einem mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb in den Jahren 2017 bis 2019 betreiben, die für die beantragten Maßnahmen weder durch das Zukunftsprogramm Kino noch durch das Zukunftsprogramm Kino II gefördert werden können.
2. Nicht gefördert werden Sonderformen von Kinos (zum Beispiel Pornokinos, Kinos in Hotels, Gaststätten, Krankenhäusern, Kasernen).
3. Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine der Zielsetzung dieser Richtlinie entsprechende Umsetzung bieten.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt darf nicht vor dem 19. März 2020 begonnen worden sein.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. **Zuwendungs- und Finanzierungsart**
Zuwendungen erfolgen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.
2. **Form der Zuwendung**
Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
3. **Zuwendungshöhe**
Die Zuwendungshöhe beträgt 80 Prozent der Ausgaben für die investiven Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen, höchstens jedoch 50 000 Euro für Kinos mit einem Saal beziehungsweise 40 000 Euro pro bespielter Leinwand für Kinos ab zwei Sälen.
4. **Bemessungsgrundlage**
Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der in Ziffer II genannten Maßnahmen notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben).

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Der Sächsische Rechnungshof ist zur Prüfung der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen berechtigt.
2. Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Kommunen und der Filmförderungsanstalt (FFA) auf bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen.
3. Sollte während der Laufzeit dieses Programmes ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b oder für Teile dieser Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

VII.

Zuwendungsverfahren

1. **Antrags- und Bewilligungsstelle**
Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).

2. **Antragsverfahren/Antragstellung**
Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Finanzierungsplan;
 - b) Projektbeschreibung;
 - c) bei Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften eine Mehrfertigung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrages sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereins-, Stiftungs- oder Handelsregister, sofern dort eingetragen.Der Antrag ist bis spätestens 30. September 2020 einzureichen.
3. **Bewilligungsverfahren**
Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
4. **Auszahlung/Mittelabforderung**
Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag gegen Vorlage bezahlter Rechnungen (Erstattungsprinzip). Sie ist unter Verwendung des Musters der Antrags- und Bewilligungsstelle bei der Antrags- und Bewilligungsstelle zu beantragen.
5. **Verwendungsnachweisverfahren**
Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Prüfungsrechte haben der Sächsische Rechnungshof sowie die Staatskanzlei.
Die Belege sind mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

VIII.

Kennzeichnung der geförderten Maßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei dem geförderten Projekt nach Maßgabe des § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschrift auf die Förderung durch den Freistaat Sachsen sowie auf die weiteren Zuwendungsgeber hinzuweisen.

IX.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, den 6. August 2020

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei
Oliver Schenk

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich der AS Radeburg“

Vom 13. Juli 2020

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 1. Juli 2020, Gz.: DD32-0522/770/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich der AS Radeburg“ gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 2. September 2020
bis 16. September 2020**
(jeweils einschließlich)

bei der **Stadtverwaltung Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg** und
bei der **Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Lan-

desdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss werden außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Derzeit wird die Autobahn von der S 177 nur über einen abzweigenden Staatsstraßenast erreicht, der an der Anschlussstelle endet. Diese aus der Lage der Anschlussstelle bedingte Teilung der S 177 soll mit dem Vorhaben beseitigt werden. Dadurch wird einerseits die Anbindung des überregionalen Verkehrs und des Radeburger Gewerbegebietes an die Autobahn verbessert und andererseits die Radeburger Innenstadt von Durchgangsverkehr entlastet.

Die geplante Maßnahme beginnt am Gewerbegebiet an der Einmündung der Sachsenallee in die S 177. Unter Nutzung des vorhandenen Brückenbauwerkes 61Ü2 über die A 13 wird die Staatsstraße östlich der A 13 so zum Verzweigungspunkt der jetzigen S 177 geführt, dass ein geradliniger Streckenzug entsteht. Die Trasse verläuft dabei nördlich des Vogelschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ und rückt von diesem leicht nach Norden ab. Der Zubringerast zur derzeitigen Anschlussstelle wird zur kommunalen Straße abgestuft und die Anbindung an die S 177 als untergeordneter Knotenpunktarm ausgebildet. Die Rampenanschlüsse der Anschlussstelle werden gekappt und in neuer Führung direkt an die S 177 angebunden. Funktionslos gewordene Teile der S 177 sowie die alten Rampen der Anschlussstelle werden eingezogen und zurückgebaut.

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von circa einem Kilometer und verläuft bis auf einen circa 45 m langen Bereich am Bauanfang außerorts.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer.

Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden
Fachgerichtszentrum
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist dieses Beschlusses.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Dresden, den 13. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014
Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung
von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten**

Gz.: C45-8480/17/1

Vom 16. Juli 2020

Die Landesdirektion Sachsen macht im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft folgendes bekannt:

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/968 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 5) geändert worden ist, sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gegen die weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten der Liste von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 der Kommission vom 12. Juli 2017 (ABl. L 182 vom 13.7.2017, S. 37) und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25. Juli 2019 (ABl. L 199 vom 26.7.2019, S. 1) aktualisiert worden ist, innerhalb von 18 Monaten nach Listung über wirksame Managementmaßnahmen verfügen müssen.

Gemäß § 40e des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sind nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 gegen die in der Unionsliste und deren erster und zweiter Aktualisierung benannten in Deutschland weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten wirksame Managementmaßnahmen festzulegen. Auf Grund von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 ist zu den jeweils geplanten Managementmaßnahmen gemäß § 40f Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, vorab eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorblatt zu den Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014, das Schema mit der Einstufung der Arten zur Anwendung der Artikel 16 und 19 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014, die Entwürfe von zwei Managementmaßnahmenblättern für zwei in Deutschland weit verbreitete invasive gebietsfremde Arten der zweiten Aktualisierung der Unionsliste gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 sowie der landesspezifische Teil zur Verbreitung dieser Arten in Sachsen liegen in der Zeit vom

1. September 2020 bis einschließlich 2. November 2020

in der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Naturschutz, Landschaftspflege zur kostenlosen

Einsichtnahme durch jedermann aus und können in den nachgenannten Dienststellen während der angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden:

- Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 524, Telefonnummer 0371 532 1655,
- Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 3076, Telefonnummer 0351 825 4502,
- Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 432, Telefonnummer 0341 977 4511

Dienstzeiten

Montag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Donnerstag	9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 17 Uhr
Freitag	9 Uhr bis 12 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten:

Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die oben angegebenen Telefonnummern der jeweiligen Dienststelle der Landesdirektion Sachsen. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen. Sofern die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen erwogen wird, gelten die oben genannten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die Planunterlagen.

Zusätzlich wird vom 1. September 2020 bis zum Ende der Anhörungsfrist am 2. November 2020 auf der gemeinsamen Plattform der Bundesländer über den Link <https://www.anhoerungsportal.de> ein öffentlicher Zugang zu einem Anhörungsportal eröffnet, auf dem die ausgelegten Dokumente eingesehen und abgerufen werden können. Bei der Nutzung des Portals besteht die Möglichkeit, während dieses Zeitraums Stellungnahmen ausschließlich elektronisch abzugeben.

Alternativ können Sie vom 1. September 2020 bis zum Ende der Anhörungsfrist am 2. November 2020 Stellungnahmen auch schriftlich an die Landesdirektion Sachsen, Referat 45 Naturschutz, Landschaftspflege, 09105 Chem-

nitz richten oder zur Niederschrift in den drei vorgenannten Auslegungsorten vorbringen. Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen vorzugsweise das Anhörungsportal.

Nach dem 2. November 2020 eingehende Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Dresden, den 16. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlagen
zur Herstellung von Peressigsäure,
zum Mischen und Abfüllen biozider Stoffe sowie zur Lagerung
von organischen und anorganischen Chemikalien
der Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG
am Standort Eilenburg**

Gz.: 44-8431/2248/8

Vom 22. Juli 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat der Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG mit Datum vom 15. Juli 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Herstellung von Peressigsäure, zum Mischen und Abfüllen biozider Stoffe sowie zur Lagerung von organischen und anorganischen Chemikalien am Standort 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5, Gemarkung Kospa-Pressen, Flur 2, Flurstück 93/42 mit folgendem verfügendem Teil erteilt.

I. Entscheidung

- 1.1 Der Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG, vertreten durch die Stockmeier Chemie Eilenburg Verwaltungs-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Dr. Hinz und Herr Marbach, wird unbeschadet der Rechte Dritter, auf Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und den Nummern 4.1.2 (G, E) und 4.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie der Nummer 9.3.1 (G) des Anhangs 1 in Verbindung mit Nummer 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlagen zur Herstellung von Peressigsäure, zum Mischen und Abfüllen biozider Stoffe sowie zur Lagerung von organischen und anorganischen Chemikalien am Standort 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5, Gemarkung Kospa-Pressen, Flur 2, Flurstück 93/42 erteilt.

- 1.2 Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb der genannten Anlagen zu folgenden Betriebszeiten

Montag 6:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr

Produktionskapazitäten und Lagermengen werden mit dieser Genehmigung nicht geändert.

- 1.3 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 21. Februar 2020 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt IV erteilt.
- 1.4 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz

zes Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der zu entrichtenden Kosten wird in einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 21. August 2020 bis einschließlich
3. September 2020**

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Zimmer 404, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer

nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail cornelia.reuter@lds.sachsen.de, Tel. 0341 9774432. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1

einsehbar.

Leipzig, den 22. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„S 85 Ausbau südlich Lommatzsch; Bauabschnitt 3.2“
VNK 4845 034 Stat. 0,540 – NNK 4845 050 Stat. 2,100**

Vom 5. August 2020

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 22. Juli 2020, Gz.: DD32-0522/476/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 85 Ausbau südlich Lommatzsch; Bauabschnitt 3.2“ gemäß § 39 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 31. August 2020 bis 14. September 2020
(jeweils einschließlich)

bei der **Stadtverwaltung Lommatzsch,**
Am Markt 1, 01623 Lommatzsch und

bei der **Stadtverwaltung Nossen,**
Markt 31, 01683 Nossen

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss werden außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Bei dem hier planfestgestellten, rund 1,25 km langen Bauabschnitt handelt es sich um einen in Lage und Höhe grundhaften Ausbau der Trasse. Die Baustrecke verläuft in südlicher Richtung durch die Ortslage von Mertitz und schließt nach weiteren 490 m südlich der Ortslage an den bereits realisierten 1. Bauabschnitt der Gesamtbaumaßnahme S 85 an. Dabei vermeidet ein weitestgehend am Bestand der bereits bestehenden Trasse der S 85 orientierter Ausbau unnötige Eingriffe in das Eigentum beziehungsweise die Landwirtschaft sowie in die Umwelt.

Die Staatsstraße dient vor allem dem regionalen Verkehr zwischen den Siedlungszentren in den Räumen Lommatzsch und Nossen.

Mit dem Ausbau erhält die Strecke eine einheitliche Fahrbahnbreite von 6,50 m, eine ausgewogene Lagetrasse sowie zwei Meter breite Gehwege in den Ortslagen. Der Ausbau ermöglicht insbesondere den sicheren Begegnungsfall für größere Fahrzeuge. Weiter erhöhen optimierte Sichtverhältnisse die Verkehrssicherheit. Zwischen Bauanfang und der Einmündung nach Zöthain verläuft künftig ein 2,50 m breiter Radweg aus Richtung Lommatzsch kommend östlich neben der S 85. Der Ausbau gewährleistet damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und entspricht so der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der Trasse zwischen der Stadt Lommatzsch und der BAB A 14, Anschlussstelle Nossen-Ost.

Umfangreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen gewährleisten eine vollständige Kompensation der Eingriffe in die Umwelt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden

Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden
Fachgerichtszentrum
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist dieses Beschlusses.

Dresden, den 5. August 2020

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Hochwasserschutz für Freiberg am Münzbach –
Hochwasserrückhaltebecken Biberteich, OT Zug**

Gz.: C46-0522/1150

Vom 30. Juli 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Die Stadt Freiberg, Heubnerstraße 15, 09599 Freiberg hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 23. April 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Hochwasserschutz für Freiberg am Münzbach – Hochwasserrückhaltebecken Biberteich, OT Zug“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 20. Juli 2020 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,
- die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - gesetzlich geschützte Biotope,
 - Überschwemmungsgebiete,
 - Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
- die Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- die fehlende Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 30. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
ersten Teilgenehmigung
für die Errichtung eines flexiblen Heizkraftwerks HKW Leipzig Süd
der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH
am Standort Bornaische Straße 120, 04279 Leipzig**

Gz.: 44-8431/2037/18

Vom 11. August 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat den Stadtwerken Leipzig GmbH, Augustusplatz 7, 04109 Leipzig mit Datum vom 31. Juli 2020 die immissionsschutzrechtliche erste Teilgenehmigung für die Errichtung eines flexiblen Heizkraftwerks HKW Süd am Standort Bornaische Straße 120, 04279 Leipzig, Gemarkung Lößnig, Flurstück 32/5 mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

1. Der Stadtwerke Leipzig GmbH, Augustplatz 7, 04109 Leipzig, wird auf den Antrag vom 13. Dezember 2019, zuletzt ergänzt am 16. Juli 2020 gemäß §§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die

**immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung
(Erste Teilgenehmigung)**

zur Errichtung eines Gasturbinenheizkraftwerks als Kraft-Wärme-Kopplungsanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von maximal 410 MW zur Strom- und Wärmeversorgung (Erzeugung von circa 170,7 MW elektrischer Leistung und von circa 197,8 MW thermischer Leistung) von Leipzig am Standort Bornaische Straße 120, 04279 Leipzig, Gemarkung Lößnig, Flurstück 32/5 erteilt. Bei dieser Anlage, nachfolgend als HKW Leipzig Süd bezeichnet, handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

- 1.2 Die erste Teilgenehmigung umfasst folgende Antragsgegenstände:

- 1) Einrichtung von Baustellenflächen und Realisierung folgender Maßnahmen:
 - Aufstellen eines Bauzaunes;
 - Herstellung von Medienanschlüssen (Wasser, Baustrom, Telekommunikation und Abwasser);
 - Einbringung von Material zur Baugrundertüchtigung, Bodenverdichtung;
 - Setzen von Bohrpfählen für die Errichtung des Wärmespeichers und der Schornsteine;
 - Aufstellung von temporären Büro- und Sanitärcontainern, temporären Lagerhallen und temporären Werkstätten;
 - Herstellung von Baustraßen sowie temporäre Pforten und Schranken zur Verkehrs- und Einlassregelung
- 2) Errichtung folgender baulicher Anlagen:
 - Kraftwerksgebäude einschließlich Fundamente und dazugehöriger Gründungen, bestehend aus den Gebäudeteilen:

- o Turbinenhaus mit zwei Gasturbinen, Generatoren und den notwendigen technischen Einrichtungen;
- o Kesselhaus mit zwei den Gasturbinen zugeordneten Heißwassererzeugern und zwei oberhalb des Kesselhauses stehenden Schornsteinen;
- o Funktionsgebäude für elektrische Schaltanlagen, Leitwarte, Sozialräume;
- Gasanlagegebäude, inklusive Schwarzstart-Batteriespeichersystem;
- Pumpenhalle;
- Wärmespeicher;
- Ammoniakwassertanks- und Beladestation, Löschwasserrückhaltebecken, Parkplätze.

- 1.3 Die erste Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- alle erforderlichen Baugenehmigungen gemäß §§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 72 der Sächsischen Bauordnung zur Errichtung der unter 1.2.2 genannten baulichen Anlagen sowie
- die Genehmigung nach § 4 des Treibhausemissionshandelsgesetzes.

- 1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt V erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 21. August 2020 bis einschließlich
3. September 2020**

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail cornelia.reuter@lds.sachsen.de, Tel. 0341-9774432. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis

zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

[https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/
?ID=14256&art_param=664&q=1](https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1)

einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 11. August 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über den jährlich pauschal pro Einwohner zu erstattenden Kostenbetrag der regelmäßigen Datenänderungsübermittlungen nach § 9 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 1. Januar 2024

Vom 5. August 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sind die sächsischen Meldebehörden verpflichtet, tagesaktuell jede Änderung oder Eintragung in ihren Melderegistern durch Datenübertragung an das SMR zu übermitteln. Die durch diese Datenübermittlung den Gemeinden entstandenen Kosten sind gemäß § 9 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes durch die Sächsi-

sche Anstalt für kommunale Datenverarbeitung zu erstatten, wobei die Durchschnittskosten je Einwohner zu Grunde zu legen sind.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 1. Januar 2024 wird gemäß § 8 Absatz 4 der Sächsischen Meldeverordnung im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden und nach Zustimmung durch die oberste Fachaufsichtsbehörde ein zu erstattender Kostenbetrag in Höhe von 0,02 Euro pro Einwohner pro Jahr festgelegt.

Für den Abruf des Betrages ist gemäß § 8 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung ein Antrag bei der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung zu stellen. Die Auszahlung des Betrages wird in der Regel zum Ende des jeweiligen Jahres vorgenommen.

Bischofswerda, den 5. August 2020

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung Zweckvereinbarung über die Errichtung und Betreibung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Trebsen vom 26. Mai 2020/3. Juni 2020

Vom 31. Juli 2020

Das Landratsamt Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22. Juli 2020 (Az.: 10112/030.35/160/400_Schiedsst_Gr+Trebs_Genehm) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und von § 2 Absatz 1 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Trebsen über die Errichtung und Betreibung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 26. Mai 2020/3. Juni 2020 wird genehmigt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser

Vereinbarung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2020 erklärte die Stadt Grimma und mit Schreiben vom 23. Juli 2020 die Stadt Trebsen gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 27 a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich auf der Homepage des Landkreises Leipzig, abrufbar unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html>.

Borna, den 31. Juli 2020

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

Zweckvereinbarung über die Errichtung und Betreibung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Zwischen

der Großen Kreisstadt Grimma
vertreten durch den Oberbürgermeister
Matthias Berger
Markt 16/17
04668 Grimma

(im Folgenden: Stadt Grimma)

und

der Stadt Trebsen
vertreten durch den Bürgermeister
Stefan Müller
Markt 13
04687 Trebsen

(im Folgenden: Stadt Trebsen)

wird auf der Grundlage von § 71 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Die Stadt Grimma überträgt die Errichtung und Betreibung einer Schiedsstelle der Stadt Trebsen als beauftragte Körperschaft.
2. Für die Errichtung und ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Schiedsstelle schafft die Stadt Trebsen die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen.

§ 2 Befugnisse

Die für eine sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, insbesondere die Wahl des Friedensrichters sowie des Stellvertreters, einschließlich dem Recht, Gebühren, Auslagen und gegebenenfalls Ordnungsgelder von den Benutzern der Einrichtung zu erheben, werden der Stadt Trebsen übertragen. Hierzu gehört auch die ausschließliche Verwendung des Siegels und des Kassenbuches des Friedensrichters der Stadt Trebsen.

§ 3 Sitz der Schiedsstelle

1. Der Sitz der Schiedsstelle ist: Markt 13 in 04687 Trebsen.
2. Termine zur Schlichtung von Streitigkeiten finden in der Stadt Trebsen statt. Dazu stellt die Stadt Trebsen einen entsprechenden Raum zur Verfügung.
3. Termine bei der Schiedsstelle erfolgen nach individueller Vereinbarung.

§ 4 Kosten der Schiedsstelle

1. Der Mitgliedsbeitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., die Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter und die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, werden von der Stadt Trebsen getragen.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit des Friedensrichters nach Satzung der Stadt Trebsen werden
 - für die Fälle, die das Stadtgebiet Grimma betreffen, von der Stadt Grimma getragen und
 - für die Fälle, die das Stadtgebiet Trebsen betreffen, von der Stadt Trebsen getragen.

Grimma, den 3. Juni 2020

Matthias Berger
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Grimma

Trebsen, den 26. Mai 2020

Stefan Müller
Bürgermeister
Stadt Trebsen

3. Die Gebühren und Auslagen nach §§ 45, 46 SächSchiedsGütStG stehen der Stadt Trebsen zu.
4. Die Abrechnung der Kosten durch die Stadt Trebsen erfolgt unter Vorlage einer Kostenaufstellung aus dem Vorjahr jeweils zum 31.01. an die Stadt Grimma.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

1. Über Streitigkeiten, die zwischen der Schiedsstelle und den Vertragspartnern entstehen, entscheidet der Bürgermeister der Stadt Trebsen.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzliche wirksame so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
der Gemeinde Kriebstein und der Gemeinde Rossau über die
Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Grünlichtenberg
für Schüler aus den Ortsteilen Moosheim und Greifendorf
der Gemeinde Rossau sowie für die Schuljahre 2019/2020 und
2020/2021 des Ortsteils Oberrossau der Gemeinde Rossau**

Vom 31. Juli 2020

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 31. Juli 2020 (Az.: 003-11150203-500-300) auf Grund von § 72 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) über die Zweckvereinbarung der Gemeinde Kriebstein und der Gemeinde Rossau über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Grünlichtenberg für Schüler aus den Ortsteilen Moosheim und Greifendorf der Gemeinde Rossau sowie für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 des Ortsteils Oberrossau

der Gemeinde Rossau vom 24. März 2020 beziehungsweise 20. Mai 2020 wie folgt entschieden:

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kriebstein und der Gemeinde Rossau über die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Grünlichtenberg für Schüler aus den Ortsteilen Moosheim und Greifendorf der Gemeinde Rossau sowie für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 des Ortsteils Oberrossau der Gemeinde Rossau vom 24. März 2020/20. Mai 2020 wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Freiberg, den 31. Juli 2020

Landratsamt Mittelsachsen
Damm
Landrat

**Zweckvereinbarung
der Gemeinde Kriebstein und der Gemeinde Rossau
über die Gestattung der Mitbenutzung
der Grundschule Grünlichtenberg für Schüler aus den Ortsteilen
Moosheim und Greifendorf der Gemeinde Rossau
sowie für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021
des Ortsteils Oberrossau der Gemeinde Rossau**

Zwischen der Gemeinde Kriebstein, An der Zschopau 3, 09648 Kriebstein, vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Euchler

und

der Gemeinde Rossau, Hauptstr. 99, 09661 Rossau, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Gottwald,

wird auf Grundlage des § 22 Abs. 4 des SächsSchulG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der

Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gestattung auf Mitbenutzung

(1) Die Gemeinde Kriebstein gestattet den Einwohnern der Ortsteile Moosheim und Greifendorf der Gemeinde Rossau die Mitbenutzung der Grundschule Grünlichtenberg in der Gemeinde Kriebstein.

(2) Die Gestattung der Mitbenutzung der Grundschule Grünlichtenberg durch Einwohner der Ortsteile Moosheim und Greifendorf der Gemeinde Rossau hat zur Folge, dass sich der Schulbezirk der Gemeinde Kriebstein um die Orts-

teile Moosheim und Greifendorf der Gemeinde Rossau erweitert. Gleichzeitig verkleinert sich der Schulbezirk der Gemeinde Rossau um die Ortsteile Moosheim und Greifendorf.

(3) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 2 wird für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge die Mitnutzung der Grundschule Grünlichtenberg ebenfalls den Einwohnern des Ortsteils Oberrossau der Gemeinde Rossau gestattet. Der Schulbezirk der Gemeinde Kriebstein vergrößert sich und der Schulbezirk der Gemeinde Rossau verkleinert sich entsprechend um diesen Ortsteil. Die in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 neu aufgenommenen oder aufzunehmenden Schüler einschließlich der Zuzüge werden bis zum Ende der Grundschulzeit entsprechend dieser Regelung beschult. Dies gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

§ 2

Deckung des Finanzbedarfs

Die sächlichen Kosten sowie die anfallenden Investitionskosten trägt jeder Vereinbarungspartner für die in seiner Trägerschaft befindliche Schule. Die Regelungen des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die Gemeindeverwaltungen haben sich frühzeitig über auftretende Veränderungen in der Schulstruktur und bei wesentlichen Entscheidungen, die Schulorganisation betreffend, zu informieren.

Kriebstein, den 24. März 2020

Maria Euchler
Bürgermeisterin Gemeinde Kriebstein

Rossau, den 20. Mai 2020

Dietmar Gottwald
Bürgermeister Gemeinde Rossau

(2) Die Gemeinden erlassen eine gesonderte Satzung zur Schulbezirksbildung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Zweckvereinbarung kann bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 28.03.2017 zwischen der Gemeinde Kriebstein und der Gemeinde Rossau außer Kraft.

§ 6

Schlussbestimmungen

Im Falle einer nachträglichen Unwirksamkeit von einzelnen Bestandteilen dieser Zweckvereinbarung, sind diese durch die Vertragsparteien so zu regeln, dass sie dem eigentlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommen bzw. die Rechtsgültigkeit hergestellt wird.

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle von der Stadt Belgern-Schildau auf die Große Kreisstadt Torgau

Vom 21. Juli 2020

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Große Kreisstadt Torgau und die Stadt Belgern-Schildau mit Bescheid vom 21. Juli 2020 (Az.: 110/pu/093.4-045/310) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben einer Schiedsstelle von der Stadt Belgern-Schildau auf die Große Kreisstadt Torgau wird genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarungen selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Torgau, den 21. Juli 2020

Landratsamt Nordsachsen
Kai Emanuel
Landrat

Zweckvereinbarung

Zwischen der Großen Kreisstadt Torgau
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Romina Barth
Markt 1, 04860 Torgau
und der Stadt Belgern-Schildau
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Matthias Griem
Markt 3, 04874 Belgern-Schildau,
OT Belgern

wird auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 49 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und von § 2 Abs. 1 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Die Stadt Belgern-Schildau überträgt die Errichtung und Betreibung einer Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Torgau als beauftragte Körperschaft.
2. Für die Errichtung und ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben einer Schiedsstelle schafft die Große Kreisstadt Torgau die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen.

§ 2 Befugnisse

Die für die sachgerechte Erfüllung der im § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, insbesondere die Wahl des Friedensrichters sowie des Stellvertreters, einschl. dem Recht, Gebühren, Auslagen und gegebenenfalls Ordnungsgelder von den Benutzern der Einrichtung zu erheben, werden der Großen Kreisstadt Torgau übertragen. Hierzu gehört auch die ausschließliche Verwendung des Siegels und des Kassenbuches des Friedensrichters der Großen Kreisstadt Torgau.

§ 3 Sitz der Schiedsstelle

1. Amtssitz der Schiedsstelle ist das Rathaus der Großen Kreisstadt Torgau. Am Sitz der Schiedsstelle finden die Sprechstunden des Friedensrichters und die Schlichtungsverhandlungen statt.
2. In begründeten Ausnahmefällen können in Absprache mit dem Friedensrichter Verhandlungen oder Vor-Ort-Begehungen in Belgern-Schildau stattfinden. In diesen Fällen stellt die Stadt Belgern-Schildau einen Amtsraum für den Friedensrichter zur Verfügung.

§ 4**Kosten der Schiedsstelle/Finanzierung**

1. Die Kosten der Schiedsstelle, unter anderem der Mitgliedsbeitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., die Aus- und Fortbildungskosten sowie die Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter und die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, werden von den Vertragsgemeinden je zur Hälfte getragen. Einnahmen der Schiedsstelle werden angerechnet.
2. Die Abrechnung der Kosten erfolgt jeweils im Januar des Folgejahres unter Vorlage einer Kostenaufstellung und Anrechnung der Einnahmen aus dem Vorjahr.
3. Für Gemein-, Sach-, Betriebs- und Personalkosten der Großen Kreisstadt Torgau wird von der Stadt Belgern-Schildau jeweils im Januar des Folgejahres eine Pauschale in Höhe von 100 € erhoben.
4. Reise- und sonstige Kosten, die nach § 3 Abs. 2 ausschließlich für Tätigkeiten des Friedensrichters für die Stadt Belgern-Schildau entstehen, werden der Stadt Belgern-Schildau in Rechnung gestellt. Abs. 2 gilt entsprechend.

Torgau, den 8. Juni 2020

Barth
Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Torgau

Belgern-Schildau, den 15. Juni 2020

Griem
Bürgermeister der Stadt Belgern-Schildau

§ 5**Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung**

Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6**Sonstige Vereinbarungen**

1. Über Streitigkeiten, die zwischen der Schiedsstelle und den Vertragspartnern entstehen, entscheidet die Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Torgau nach vorheriger Anhörung des Direktors des Amtsgerichtes.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzliche wirksame so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

13. August 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 

—